

Teilnahmebedingungen Eigenstrom X für Produzenten

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die Teilnahmebedingungen gelten für Produzenten, die eine Energieerzeugungsanlage betreiben, mit der sie gemäss Art. 16 EnG Energie produzieren und diese Energie im Modell «EWO Eigenstrom X» im Eigenverbrauch an ihre Stromkunden weiterveräußern.
- 1.2 Die vom Produzenten gelieferte Energie (Eigenverbrauchsanteil) wird mittels kommunikativer Smart Meter o.ä. Installationen am Ort des Verbrauchs von EWO gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt.
- 1.3 EWO, die zugleich den Energiebedarf dieser Stromkunden aus der Grundversorgung (Netzanteil)* sicherstellt, soll sodann im Auftrag des Produzenten auch die Abrechnung für den Eigenverbrauchsanteil der Stromkunden übernehmen.
- 1.4 EWO erstellt zuhanden der Stromkunden nach Bezugsquellen (Eigenverbrauch/Netz) aufgeschlüsselte Gesamtrechnungen. Die Abrechnung erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten des EWO.
- 1.5 Diese Teilnahmebedingungen können auf der EWO-Website www.oberglatt.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

2. Definitionen

- 2.1 Anlage: Verbrauchs- und/oder Energieerzeugungsanlage.
- 2.2 Eigenverbrauch: Energie, die am Ort der Produktion und zeitgleich zur Produktion selbst verbraucht wird oder vom Produzenten an Dritte veräußert wird (Art. 16 EnG).
- 2.3 Eigenstrom X: Produkt gemäss Produktblatt «EWO Eigenstrom X».
- 2.4 Energieliefervertrag: Vertrag zwischen Produzent und Stromkunde betreffend die Energielieferung im Eigenverbrauch unter Berücksichtigung der Bestimmungen von «EWO Eigenstrom X»
- 2.5 EWO: Elektrizitätswerk Oberglatt als Netzbetreiberin.
- 2.6 Produzent: Vertragspartner der EWO, der Betreiber einer EEA am Ort des Eigenverbrauchs ist.
- 2.7 Stromkunde: Kunde des Produzenten, der gemäss Energieliefervertrag betreffend «EWO Eigenstrom X» Strom des Produzenten im Eigenverbrauch bezieht und zugleich von EWO Strom bezieht. Sofern der Produzent ebenfalls eine Verbrauchsstätte in der Liegenschaft betreibt, kann auch er als Stromkunde gelten.

* gemäss dem «Reglement für die Versorgung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Oberglatt»

3. Allgemeine Voraussetzungen

Zur Umsetzung von «EWO Eigenstrom X» müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlagen sind mit kommunikativen Smart Metern* vom EWO ausgerüstet, die den Stromverbrauch in 15-Minuten-Lastgangwerten aufzeichnen und die Datenübermittlung in die zentralen IT-Systeme von EWO sicherstellen.
- Für die Einspeisung der überschüssigen Energie des Produzenten ins EWO-Netz wurde ein Produzentenvertrag mit dem EWO abgeschlossen.
- Die am «EWO Eigenstrom X» teilnehmenden Stromkunden befinden sich in der Grundversorgung vom EWO.
- Zwischen dem Produzenten und den Stromkunden besteht ein gültiger Energieliefervertrag.

* Die Verfügbarkeit für «EWO Eigenstrom X» richtet sich nach dem EWO-Rollout für Smart Meter.

4. Energieliefervertrag

- 4.1 Gemäss dem zwischen dem Produzenten und seinem Stromkunden abgeschlossenen Energieliefervertrag richtet sich die Höhe des Preises für den Strombezug im Eigenverbrauch nach den für das betreffende Kalenderjahr jeweils gültigen und publizierten Arbeitspreisen der EWO-Tarife EWO Strom Klassik, EWO Netz Klassik Flex sowie den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen und dem Netzzuschlag gemäss Art. 35EnG abzüglich 3 Rp./kWh (zuzüglich allfälliger MwSt.).
- 4.2 Die Ermittlung des Strombezugs im Eigenverbrauch eines Stromkunden (Eigenverbrauchsanteil) erfolgt anhand von Anlagen mit Messvorrichtungen wie zum Beispiel kommunikative Smart Meter vom EWO, mit denen der Stromverbrauch im Eigenverbrauch und der EWO-Netzbezug anhand von 15-Minuten-Lastgangwerten ermittelt werden können.
- 4.3 Die Stromkunden des Produzenten sind vom Produzenten vorgängig darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass EWO die Mess- und Inkassotätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauchsanteil gemäss Energieliefervertrag vornehmen wird. Zu diesem Zwecke werden auch Daten wie zum Beispiel Name, Adresse und Verbraucherstelle des Stromkunden an das EWO übermittelt, und es erfolgen Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von «EWO Eigenstrom X» aufgrund der geltenden und anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 4.4 Die Ermittlung des Eigenverbrauchsanteils sowie die anschliessende Abrechnung durch das EWO erfordert, dass der Stromkunde sein Einverständnis betreffend den Zugriff und die Verwendung der Daten aus dem Netz (sog. Monopolbereich) zum Zwecke der Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit «EWO Eigenstrom X» erteilt hat. Entsprechende Einverständniserklärungen sind vom Produzenten beim Stromkunden schriftlich einzuholen und dem EWO einzureichen. Die Einverständniserklärung befindet sich in Anhang 1.

5. Inkasso

- 5.1 Der Produzent beauftragt das EWO, alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die er gegenüber seinen Stromkunden aufgrund eines Energieliefervertrags hat, im Namen und im Auftrag des Produzenten in Rechnung zu stellen und das Inkasso zu übernehmen. Der Produzent teilt dem EWO seine Stromkunden mit und ist verpflichtet, diese Angaben jederzeit aktuell zu halten.
- 5.2 Die Abrechnung des Eigenverbrauchsanteils erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten vom EWO und in Form einer Gesamtrechnung, aus der transparent folgendes ersichtlich ist:
- der vom Produzenten an den Stromkunden gelieferte Eigenverbrauch
 - der Elektrizitätsbezug des Kunden von EWO (Netzanteil)
- 5.3 Die von EWO eingenommenen Beträge aus der Inkassotätigkeit werden dem Produzenten jeweils per Ende eines Kalenderquartals auf ein vom Produzenten hierfür bezeichnetes Konto unter Abzug des für die Inkassotätigkeit geschuldeten Dienstleistungsentgelts gemäss Ziffer 6 sowie allfällig bereits an den Produzenten bezahlter Gutschriften überwiesen.
- 5.4 Allfällig noch ausstehende Forderungen gegenüber Stromkunden hat EWO bis zur zweiten Mahnung zu verfolgen.
- 5.5 EWO kann die Inkassotätigkeit bezüglich einzelner Stromkunden nach eigenem Ermessen aus begründetem Anlass wie zum Beispiel wiederholtem Zahlungsverzug, Widerruf einer Einverständniserklärung des Stromkunden jederzeit einstellen. Entsprechend wird EWO für diese Stromkunden auch keine Ermittlungen des Eigenverbrauchs mehr vornehmen.

6. Vergütung

- 6.1 EWO erhält vom Produzenten für ihre Abrechnungs- und Inkassotätigkeit ein Dienstleistungsentgelt in der Höhe von 2.00 Rp./kWh (exkl. MwSt.) für die Energiemenge des Eigenverbrauchs gemäss «EWO Eigenstrom X». Eine vom Produzenten selber betriebene Verbrauchsstätte zählt ebenfalls zur Energiemenge, für die das Dienstleistungsentgelt geschuldet ist. In diesem Dienstleistungsentgelt sind alle mit der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten.
- 6.2 Die Höhe des Dienstleistungsentgelts wird jeweils im November für das folgende Kalenderjahr von EWO festgelegt und auf der Website von EWO im «Produktblatt Eigenstrom X» publiziert. Eine allfällige Erhöhung des Dienstleistungsentgelts teilt EWO zudem per E-Mail mit.

7. Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 7.1 Das Rechtsverhältnis zwischen EWO und dem Produzenten entsteht mit der Mitteilung des Produzenten, dass er am Modell «EWO Eigenstrom X» teilnehmen möchte, soweit zwischen dem Produzenten und EWO keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Umsetzung erfolgt auf den ersten Tag des nächsten Kalenderquartals bzw. bei gegenseitigem Einverständnis der Parteien auch auf einen beliebig früheren Zeitpunkt.
- 7.2 Die Teilnahme am Modell «EWO Eigenstrom X» gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht besteht aus wichtigem Grund wie beispielsweise bei Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 EWO kann für die Erfüllung der Verpflichtungen resultierend aus diesem Vertrag auch Untervertragsnehmer beiziehen.
- 8.2 Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen ändern, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen, zu ersetzen oder zu kündigen.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Version vom 27. November 2021

Zustimmung zur Einsicht in Daten aus dem EWO Monopolbereich¹

Kunde

Firma bzw. Vorname/Name:

Adresse:

Postfach:

PLZ/Ort:

Kundennummer:

Verbrauchsstellen-Nr.:

Weitere Angaben:

Das Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft (EWO) verfügen über das Monopol für den Netzbetrieb und die Energiegrundversorgung im Versorgungsgebiet in Rümlang. Das Modell «EWO Eigenstrom X» wird vom EWO ausserhalb des Monopols angeboten.

Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass EWO seine aus dem Netzbetrieb und der Energiegrundversorgung generierten Daten (sog. Monopoldaten) einsehen darf, soweit es in Bezug auf das Modell «EWO Eigenstrom X» respektive für diesbezügliche vorvertragliche Gespräche, zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Dienstleistung sowie zur Entwicklung ähnlicher Dienstleistungen erforderlich ist.

Diese Zustimmung gilt bis zum schriftlichen oder elektronischen Widerruf durch den Kunden oder bis die vereinbarte Dienstleistung nicht mehr erbracht wird.

Ort, Datum:

Vorname/Name:

Unterschrift Kunde:

¹ Als Monopoldaten gelten alle aus dem Netzbetrieb und der Grundversorgung generierten Daten wie beispielsweise Stammdaten, Stromverbrauchsdaten (einschliesslich allfälliger mit Smart Metern erhobener Verbrauchsdaten) oder Informationen zu Verträgen.